

# RS Vwgh 1988/11/8 88/11/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Den Rechtsanwalt trifft die Verpflichtung, die von dem bei ihm beschäftigten Rechtsanwaltsanwärter in das Fristenvormerkbuch der Kanzlei eingetragenen Fristen zumindest stichprobenweise zu kontrollieren. Enthält der Antrag keinerlei Behauptungen darüber, ob und in welcher Weise der Rechtsanwalt seiner Aufsichts- und Kontrollpflicht nachgekommen ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass bloß ein minderer Grad des Versehens vorliegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110159.X06

## Im RIS seit

07.02.2007

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)